

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S-1083/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 25.10.1983

Bl.	24	10/83
Datum:	6.11.1983	
Von:	1983 -11- 10 <i>Stamm</i>	
	<i>Dr. Wörner</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:



Stamm

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

24.10.1983

Wien, am
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 783/Sch

Zum Schreiben vom 26. Juni 1983

Zur Zahl GZ. 59.005/1-18/83

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kunsthochschul-
Organisationsgesetz geändert
wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs erlaubt sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich sind die Absichten des Gesetzentwurfes gutzuheißen: Bezweckt wird eine weitere Angleichung der Organisation der Kunsthochschulen an die der Universitäten. Nachdem bereits einschlägige Erfahrungen über die Universitäten vorliegen, soll die Rechtsstellung des Rektoratsdirektors sowie des Quästurdirektors an das Universitäts-Organisationsgesetz angepaßt werden. Weiter ist beabsichtigt, die Mitwirkung der Personalvertretung an der Willensbildung im Gesamtkollegium zu verankern und die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander zu erleichtern. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. I wird folgendes bemerkt:

Zu Z.2 (§4 Abs.3):

Die gewählte Form der Zustellungskundmachung erscheint nicht mehr zeitgemäß. Nachdem die Herausgabe eines Mitteilungsblattes ohnedies gesetzlich vorgeschrieben wird, wäre es zielführender, die Zustellungskundmachung auf diesem Wege zu besorgen.

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a committee report or a legislative proposal, but the specific content cannot be discerned.]

-2 -

Zu Z. 3 (§ 14 Abs.1);

Es ist nicht einzusehen, warum die Beamten der Hochschuldirektion nicht ebenfalls den Rektor neben dem Hochschuldirektor zum Vorgesetzten haben sollen, zumal die Hochschuldirektion die Bürogeschäfte des Rektors, des Gesamtkollegiums und der Abteilungskollegien zu besorgen hat (§ 30).

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dr. Korbl

...
 ...
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 ...

...

...